

Abschnitt 1 Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens	
1.1	Produktidentifikator
	Produktname Nattaro Scout Bettwanzenfalle
	Synonyme
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird
	Verwendung Lockstoff und Falle für Bettwanzen
	Verwendungen, von denen abgeraten wird
1.3	Einzelheiten zum Hersteller/Lieferant, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt
	Lieferant Andermatt Biocontrol AG
	Adresse Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz
	Telefon +41 (0)62 917 50 05
	E-mail sales@biocontrol.ch
1.4	Notrufnummer
	Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren	
2.1	Einstufung der Zubereitung
	Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Das Produkt ist nicht klassifiziert gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2172/2008 [CLP]
2.2	Kennzeichnungselemente
	EUH208: Enthält ϵ -2-hexenal. Kann allergische Reaktionen auslösen.
2.3	Sonstige Gefahren
	Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent, very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006. Die Zubereitung enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Section 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	
3.1	Stoff
	Dieses Produkt ist eine Zubereitung
3.2	Zubereitung

Name	CAS-Nr EU-Nr	Einstufung (Reg. EC 1272 / 2008)	Konzentration (%)
2-hexanone	591-78-6	Flam. Liq.3, H226 STOT SE 3, H336 Repr. 2 H361f STOT RE 1, H327 (Lunge)	<0.1%
(E)-2-hexanal	6728-26-3	Flam. Liq.3, H226 Acute Tox.4 (oral), H302 Acute Tox.3 (Dermal), H311 Skin Sens.1, H317	<0.1%
Gelatine	9000-70-8	Nicht klassifiziert	1-3%

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen	
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen
	<p>Nach Einatmen Reichlich Frischluftzufuhr und Erholung</p> <p>Nach Hautkontakt Sofort mit lauwarmem Wasser und Seife abwaschen.</p> <p>Nach Augenkontakt Augen während mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem lauwarmem Wasser spülen (Kontaktlinsen entfernen). Arzt konsultieren.</p> <p>Nach Verschlucken Kein Erbrechen einleiten. Niemals einer bewusstlosen Person etwas über den Mund zuführen. Arzt aufsuchen und dieses Datenblatt vorweisen.</p>
4.2	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
	Keine bekannt
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
	Keine bekannt
Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1	Löschmittel
	<p>Geeignete Löschmittel Das Produkt selber ist nicht brennbar. Löschmittel aufgrund der Umgebung wählen.</p> <p>Ungeeignete Löschmittel Das Produkt selber ist nicht brennbar. Löschmittel aufgrund der Umgebung wählen.</p>
5.2	Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren
	Keine bekannt
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung
	Generelles Prozedere der Feuerbekämpfung und Evakuierung ist anzuwenden
Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
	Kontakt und Exposition der Haut und Augen vermeiden. Schutzhandschuhe, -brille und -kleidung tragen beim Umgang mit dem Produkt.
6.2	Umweltschutzmassnahmen
	Vermeiden eines Eintritts des Produktes in Gewässer, Abwasser, etc.
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
	Keine Information verfügbar.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte
Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung	
7.1	Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung
	Direkten Hautkontakt mit dem Lockstoff in der Falle vermeiden. Bei Hautkontakt Hände waschen. Bei Verschütten Schutzhandschuhe tragen zum Aufwischen.
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
	Lagerung in Originalbehälter im Kühlschrank bei 4-8°C
7.3	Spezifische Endanwendungen
	Falle mit Lockstoff für Bettwanzen
Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung	
8.1	Zu überwachende Parameter

Land	Art des Grenzwerts	Wert
Österreich	8 h Grenzwert	5 ppm / 21 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	20 ppm / 84 mg/m ³
Belgien	8 h Grenzwert	5 ppm / 21 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	10 ppm / 42 mg/m ³
Dänemark	8 h Grenzwert	1 ppm / 4 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	2 ppm / 8 mg/m ³
Estland	8 h Grenzwert	1 ppm / 4 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	2 ppm / 8 mg/m ³
Finnland	8 h Grenzwert	5 ppm / 21 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	10 ppm / 42 mg/m ³
Frankreich	8 h Grenzwert	5 ppm / 20 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	8 ppm / 35 mg/m ³
Deutschland	8 h Grenzwert	5 ppm / 21 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	40 ppm / 168 mg/m ³
Ungarn	8 h Grenzwert	21 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	84 mg/m ³
Irland	8 h Grenzwert	5 ppm / 20 mg/m ³
Polen	8 h Grenzwert	10 mg/m ³
Rumänien	8 h Grenzwert	49 ppm / 200 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	80 ppm / 300 mg/m ³
Spanien	8 h Grenzwert	5 ppm / 21 mg/m ³
	Kurzfristiger Grenzwert	10 ppm / 42 mg/m ³
Schweden	8 h Grenzwert	1 ppm / 4 mg/m ³
	Grenzwert bei kurzfristiger Exposition (im Mittel 15 Minuten)	2 ppm / 8 mg/m ³
UK	8 h Grenzwert	5 ppm / 21 mg/m ³

Für 2-Hexanone sind folgende nationale Grenzwerte zu beachten:

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augen-/Gesichtsschutz	Der Lockstoff ist in einer Gelform, es besteht daher keine Gefahr der Exposition der Augen durch Spritzer.
Hautschutz	Der Lockstoff ist in einer Gelform, es besteht daher keine Gefahr der Exposition der Haut durch Spritzer. Verschüttetes Produkt mit Handschuhen aufnehmen. Kontaminierte Handschuhe nach Verwendung entsorgen. Hände waschen und trocknen.
Atemschutz	Der Lockstoff ist in einer Gelform in den Fallen (Becher mit kleinen Öffnungen oben). Es besteht keine Gefahr der Inhalation während der Handhabung.
Thermische Gefahren	Keine Angaben
Sonstige Angaben	Keine weiteren Angaben

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Opakes Gel
Farbe	Farblos
Geruch	Schwach, ähnlich wie Lösungsmittel
Geruchsschwelle	Nicht bekannt.
pH-Wert bei 20°C	3 – 7
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	>28°C
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt

Verdampfungs- geschwindigkeit	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere/obere Entzündbarkeit und Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Nicht bestimmt
Dichte	1.0 (g/l)
Löslichkeit(en)	Löslich in warmem Wasser.
Verteilungskoeffizient (n- Octanol/Wasser)	Nicht bekannt
Selbstentzündungs- temperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
Viskosität	Semi-solides Gel
Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist stabil unter den empfohlenen Bedingungen zur Lagerung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Frost vermeiden. Lagerung bei Temperaturen über 30°C vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine Daten verfügbar für
das Produkt,

Akute orale Toxizität der Komponenten:

(E)-2-hexenal

LD50 (Ratte) 780 mg/kg, schädlich bei Verschlucken

2-hexanone

LD50 (Ratte): 2590 mg/kg

Akute dermale Toxizität der Komponenten:

2-hexanone

LD50 (Kaninchen): 4800 mg/kg, toxisch bei Hautkontakt

Akute Inhalationstoxizität der Komponenten:

2-hexanone

LC50(Ratte): 8000 ppm, toxisch bei Inhalation

Haut

(E)-2-hexenal

24h (Kaninchen): milde Hautreizung

Keimzell-Mutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität	Enthält 2-hexanone, kann vermutlich Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar für das Produkt, Daten gelten für die Einzelkomponente 2-hexanone:	Das Produkt ist nicht als gewässergefährdend eingestuft.
Fische (Pimephales promelas)	LC50 (96 h) 428 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
Physikalische und photochemische Abbaubarkeit	Keine Daten vorhanden
Biodegradation	Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Octanol/Wasser Teilungskoeffizient	Keine Daten vorhanden
Biokonzentrationsfaktor	Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Bekannte oder erwartete Verteilung in ökologischen Kompartimenten	Keine Daten vorhanden
Oberflächenspannung	Keine Daten vorhanden
Adsorption/Desorption	Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Beurteilung (vPvB = very persistent, very bioaccumulative)	nicht anwendbar
PBT-Beurteilung (PBT = persistent, bioaccumulative, toxic)	Nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

12.7 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung von Produkt/Verpackung	Entsorgung des Lockstoffs und Behälters im Haushaltsabfall.
Abfall Code/Kennzeichnung gemäss LVA	Keine
Relevante Information für Abfallbehandlung	Keine

Relevante Information für
Schmutzwasser-Entsorgung Keine
Andere Empfehlungen zur
Entsorgung Keine

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Zubereitung

Bevollmächtigungen Keine bekannt

Gebrauchsrestriktionen Keine bekannt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäss Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) ist keine Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe notwendig.

Keine gefährlichen Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Diese Angaben betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Druckdatum 7. Mai 2019

Erstellt durch Philip Kessler